

## Öffentliche Ankündigung eines Grenztermines

Wüstenbrand, Hohensteiner Straße - S245

Geschäftszeichen: 21161

Die Grenzen der Flurstücke in der Gemeinde Hohenstein-Ernstthal,

**Gemarkung Ernstthal:** 507, 136/19, 136/23, 136/5, 502/20

**Gemarkung Wüstenbrand:** 433, 434, 103/3, 103/4, 104/3, 104/4, 104/7, 104/8, 154/10, 252/154, 252/155, 252/159, 252/163, 252/170, 252/172, 252/173, 252/174, 252/176, 252/177, 252/178, 252/179, 252/43, 253/1, 253/12, 253/13, 253/14, 253/4, 256/10, 256/11, 256/12, 256/13, 256/14, 256/15, 256/16, 256/21, 256/30, 256/31, 256/4, 256/5, 256/59, 256/60, 256/61, 256/62, 258/2, 258/3, 259/1, 260/2, 261/43, 261/44, 261/45, 261/55, 261/63, 261/64, 261/65, 261/66, 261/67, 261/68, 261/69, 261/70, 261/71, 261/72, 261/73, 261/75, 262/1, 262/2, 262/3, 262/4, 263/10, 263/47, 263/8, 263/9, 264/2, 265/1, 266/2, 266/3, 266/4, 266/6, 266/a, 268/1, 411/1, 412/1, 423/3

sollen durch eine Katastervermessung nach § 16 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung bestimmt werden. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die jeweiligen Eigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte der oben genannten Flurstücke sind Beteiligte des Verwaltungsverfahrens. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteigter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Anlass der Grenzbestimmung ist eine beantragte Katastervermessung am Flurstück 104/7 der Gemarkung Wüstenbrand. (Hohensteiner Straße, zwischen der Gemarkungsgrenze und Einmündung Lindenhofweg).

Mit der Katastervermessung sollen Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt, bzw. die Flurstücksgrenze zu dem beantragten Flurstück aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen werden.

Der Grenztermin findet am Dienstag, dem 17.10.2023 um 08:30 Uhr in Hohenstein-Ernstthal (Wüstenbrand), Parkplatz an Zufahrt zum Norma in der Dr.-Charlotte-Krenzer-Straße statt.

Ich bitte Sie, zum Grenztermin ihr Personaldokument mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss sein Personaldokument und eine von Ihnen unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen.

Sollte es Ihnen, oder einem Bevollmächtigten nicht möglich sein an diesem Termin teilzunehmen, bitte ich um kurze Rückmeldung.

Ich weise Sie vorsorglich darauf hin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder der Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können.

Neukirchen, den 07.09.2023

gez. Arndt Just  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur